

**Regionales Raumordnungsprogramm Region Hannover –
Sachliches Teilprogramm Windenergie 2025**

Beschreibende Darstellung

**Region Hannover
Fachbereich Planung und Raumordnung
Team Regionalplanung**

Lesehinweise:

Fettdruck: Es handelt sich um ein Ziel der Raumordnung.

Normaldruck: Es handelt sich um einen Grundsatz der Raumordnung.

Kursivdruck: Es handelt sich weder um ein Ziel noch um einen Grundsatz der Raumordnung, sondern um einen Hinweis zum besseren Verständnis und zur Ergänzung der raumordnerischen Festlegung.

Windenergie

- 01 ^{1 Für eine nahezu treibhausgasneutrale Energieversorgung in der Region Hannover mit einem überwiegenden Deckungsanteil aus der Windenergie sollen die örtlichen und regionalen Potenziale der Windenergie voll ausgeschöpft werden. Ein bedarfsgerechter Ausbau der Windenergie soll spätestens bis 2035 erfolgt sein.} LROP 2022
4.2.1 Ziffer 01
Satz 4
- 02 ^{1 Für die Nutzung von Windenergie sind geeignete Standorte als Vorranggebiete Windenergienutzung nach § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. ^{2 Die vom Rotor überstrichene Fläche darf dabei über die Abgrenzungen der Vorranggebiete Windenergienutzung hinausragen (Rotor-Out). ^{3 Planungen und Maßnahmen, die dem Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung entgegenstehen, sind unzulässig.}}} LROP 2022
4.2.1 Ziffer 02
Satz 1
- 03 <sup>1 In der zeichnerischen Darstellung sind die Sektoren der Kursführungsmindesthöhen Wunstorf NW 1 und Celle HC 1 zzgl. des vorgeschriebenen Umkreises von 8.000 Meter um diese Sektoren nachrichtlich dargestellt.
2 In den in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Windenergiegebieten, die von diesen Sektoren der Kursführungsmindesthöhen zzgl. des vorgeschriebenen Umkreises von 8.000 Meter um diese Sektoren betroffen sind,</sup>
- ist im Falle der Kursführungsmindesthöhe Wunstorf NW 1 die maximale Bauhöhe von 233 Meter über NN,
 - im Falle der Kursführungsmindesthöhe Celle HC 1 die maximale Bauhöhe von 234 Meter über NN
- zu beachten.**
- 04 <sup>1 Windenergieanlagen sollen in den Vorranggebieten Windenergienutzung so errichtet werden, dass eine optimale Ausnutzung der Fläche erreicht wird.
2 An geeigneten Standorten sollen die Repowering-Möglichkeiten berücksichtigt und räumlich integriert werden.</sup>
- 05 ^{1 Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung können weitere Standorte für die Windenergienutzung dargestellt bzw. festgesetzt werden, sofern diese mit den Erfordernissen der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1 ROG vereinbar sind.^{2 In der Bauleitplanung sollen Repowering-Möglichkeiten einbezogen werden.^{3 Für eine optimale Ausschöpfung der Windpotenziale soll auf Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen verzichtet werden.}}}